



**Merkblatt**  
**Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf Privatgrundstücken**

**1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Bei der Wagenwäsche werden mit dem Waschwasser Reinigungsmittel, gelöste Öle und Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc. abgeleitet, alles Stoffe, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen. Daher sind bei der Ableitung die Grundsätze des Gewässerschutzes zu beachten.

Das Wasserrecht verpflichtet in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jedermann bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu verhüten.

Eine Autowäsche sollte daher aus Gründen des Gewässerschutzes grundsätzlich in einer Autowaschanlage bzw. auf einem hierfür zugelassenen Selbstbedienungswaschplatz erfolgen. Waschanlagen und -plätze arbeiten ressourcenschonend und führen das Wasser im Kreislauf. Außerdem sind diese Anlagen üblicherweise mit Schlammabtrennung, Öl-/ Benzinabscheidern und Filtern zur Abtrennung der Schmutzstoffe ausgestattet.

**2. Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

Dies stellt vorrangig ein verkehrsrechtliches Problem dar.

Das Autowaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang und fällt somit nicht unter den Gemeingebrauch. Damit handelt es sich um eine unerlaubte Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), für die eine Erlaubnis auch nicht erteilt werden kann.

Darüber hinaus ist es nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Dies ist der Fall, wenn ein Auto auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bei Frostgefahr gewaschen wird, da dann durch Glatteisbildung eine Gefährdung oder Erschwernis des Verkehrs auftreten kann.

Das Fahrzeugwaschen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kann auch aufgrund einer von der Gemeinde für ihren Bereich gemäß Art. 51 Abs. 4 BayStrWG erlassenen Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen oder aufgrund einer die Benutzung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze regelnden Gemeindecodex nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO) verboten sein.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hier neben der grundsätzlichen Sorgfaltspflicht die jeweilige Entwässerungssatzung zu beachten, erhältlich beim zuständigen Abwasserentsorger. Im Landkreis Landsberg am Lech erfolgt die Entwässerung größtenteils im sog. Trennsystem. Dabei wird das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen gesammelt und in ein Oberflächengewässer eingeleitet oder

es wird in den Untergrund versickert und gelangt so ins Grundwasser. In den meisten Entwässerungssatzungen ist daher das Einleiten von Waschwasser in den Niederschlagswasserkanal verboten. Wo es nicht verboten ist, sollte es aus Gründen des Gewässerschutzes freiwillig unterlassen werden.

### **3. Autowaschen auf Privatgrundstücken**

Bei der Autowäsche auf Privatgrundstücken wird das Waschwasser, soweit es nicht auch hier in einen öffentlichen Regenwasserkanal abläuft, in das Grundwasser versickert oder gelangt möglicherweise direkt in ein Oberflächengewässer. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Autowäsche auf Privatgrundstücken nur unter folgenden Bedingungen hinnehmbar:

- Das Fahrzeug ist mit klarem Wasser und mechanischen Hilfsmitteln ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln (z. B. Kaltreiniger) zu reinigen.
- Es darf nur eine Oberwäsche der Karosserie durchgeführt werden. Eine Motorwäsche sowie das Waschen von Ladeflächen und Laderäumen, die zum Transport wassergefährdender Stoffe verwendet werden, ist nicht zulässig.
- Heißwasserhochdruckreiniger bzw. Dampfstrahlgeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Das Waschwasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern, darf keinem Versickerungsschacht zufließen bzw. darf nicht direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- In Wasserschutzgebieten ist auf alle Fälle die Schutzgebietsverordnung zu beachten, es wird empfohlen, in diesen Gebieten grundsätzlich auf das Autowaschen zu verzichten.